

Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV sind **als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 und nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG jeweils in Verbindung mit der SARS-CoV-2-EindmaßnV wie folgt zu ahnden.**

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Eindämpfungsmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt oder
- ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

In den Fällen von Verstößen gegen §§ 2, 3, 3a, 4 der SARS-CoV-2-EindmaßnV kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen die §§ 6, 7 und 7a der SARS-CoV-2-EindmaßnV betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nr. 7 der Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG).

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Lfd. Nr.	SARS-CoV-2-EindmaßnV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
1	§ 1 Abs. 1	Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen, die nicht unter § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 fällt, soweit es kein Fall von § 14 Absatz 3 ist und die Tat nicht als Straftat verfolgt wird	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 – 2.500
2	§ 1 Abs. 1	Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen, die nicht unter § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 fällt, soweit es kein Fall von § 14 Absatz 3 ist und die Tat nicht als Straftat verfolgt wird	Teilnehmende Person	50 – 500
3	§ 1 Abs. 6	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsliste zu führen und vollständig zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht und gegen die Herausgabepflicht	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 – 500
4	§ 2 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
5	§ 2 Abs. 2	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
6	§ 2 Abs. 3	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
7	§ 2 Abs. 4	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
8	§ 2 Abs. 5 Satz1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

9	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Öffnung einer dort genannten gastronomischen Einrichtung, die nicht ausschließlich Speisen und Getränke zur Abholung und Lieferung anbietet	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
10	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
11	§ 3 Abs. 2	Anbieten von touristischen Übernachtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
12	§ 3a Abs. 1	Betrieb von nicht unter § 3a Abs. 2 fallenden Verkaufsstellen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
13	§ 3a Abs. 3	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
14	§ 4 Abs. 1,	Öffnung der dort genannten Einrichtungen für den Sportbetrieb, soweit keine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 vorliegt, und die Tat im Fall von Schwimmbädern/Badeanstalten nicht als Straftat verfolgt wird	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
15	§ 4 Abs. 1,	Nutzung der dort genannten Einrichtungen, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 vorliegt und die Tat im Fall von Schwimmbädern/Badeanstalten nicht als Straftat verfolgt wird	Teilnehmende oder nutzende Person	50 – 500
16	§ 6 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot, der nicht unter § 6 Abs. 2 fällt	Besucher/in	50 – 1.000
17	§ 6 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot, der nicht unter § 6 Abs. 2 fällt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 2.500
18	§ 6 Abs. 3	Verstoß gegen die Besuchsregelung	Besucher/in	50 – 1.000
19	§ 6 Abs. 3	Verstoß gegen die Besuchsregelung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 2.500

20	§ 7 Abs. 1	Betrieb der genannten Einrichtungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 fallen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
21	§ 7a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz	Betrieb der genannten Einrichtungen, soweit sie nicht unter § 7a Abs. 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 oder Satz 3 fallen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
22	§ 8 Abs. 1	Betrieb der genannten Einrichtungen, in denen nicht überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sofern § 8 Abs. 2 und 3 nicht greifen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
23	§ 8 Abs. 2	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 2.500
24	§ 9 Abs. 1	Betrieb der genannten Einrichtungen, sofern nicht § 9 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 greift	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
25	§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 2.500
26	§ 10	Betrieb der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
27	§ 11	Betrieb der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
28	§ 12	Betrieb der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
29	§ 13	Betrieb der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
30	§ 14 Abs. 1	Verstoß gegen das Gebot, sich in der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft aufzuhalten, sofern nicht § 14 Abs. 2 und 3 greifen	Jede außerhalb ihrer Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft angetroffene Person	10 – 100
31	§ 14 Abs. 2	Nichteinhaltung des	Jede/r Beteiligte	25 – 500

	Satz 2	Mindestabstandes zu anderen Personen		
32	§ 17 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Quarantäne	Person, für die eine Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne besteht	250 – 2.500
33	§ 17 Abs.1 Satz 2	Nichteinhaltung der Pflicht zum Verlassen des Stadtgebiets auf unmittelbarem Weg	Person, die aus dem Ausland einreist und das Stadtgebiet zur Durchreise nutzt	50 – 500
34	§ 17 Abs. 2	Nichteinhaltung der Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt	Person, für die eine Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne besteht	50 – 500

Diese allgemeine Anweisung tritt am 3. April 2020 in Kraft.